



# Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

## 4.1

### VwV Produkt- und Kontenrahmen

Auf der Grundlage der §§ 144, 145 GemO hat das Innenministerium Baden-Württemberg, im Benehmen mit dem Finanzministerium, den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) erlassen (GABI. 2011, S. 213) und die Gemeinden verpflichtet, diese mit der Umstellung ihrer Haushaltswirtschaft auf die Kommunale Doppik, spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2016, anzuwenden.

Beschließt die Gemeinde, ihr Haushalts- und Rechnungswesen bereits vor dem Haushaltsjahr 2016 auf die Kommunale Doppik umzustellen, hat sie die VwV Produkt- und Kontenrahmen ab dem von ihr bestimmten Haushaltsjahr verbindlich anzuwenden.

Für die bis zum Haushaltsjahr 2015 noch kameralbuchenden Gemeinden ist die bisherige VwV Gliederung und Gruppierung kommunaler Haushalte nach Einnahme- und Ausgabearten weiterhin anzuwenden – VwV Gliederung und Gruppierung v. 13.7.1989 (GABI. S. 777), neu erlassen durch VwV vom 22.4.1997 (GABI. S. 330), geändert durch VwV v. 21.4.1998 (GABI. S. 312) und VwV v. 1.6.2001 (GABI. S. 768).

Die Gemeinden können die Muster und Vorgaben in der VwV Produkt- und Kontenrahmen bei Bedarf ergänzen und gestalterisch anpassen; sie müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. Werte für Jahre mit kameralem Haushalts- und Rechnungswesen müssen in den Mustern nicht angegeben werden.

Der Leitfaden zur Bilanzierung beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen für die Bewertung des Vermögens und der Schulden. Er wird von den Rechts-

aufsichtsbehörden nach § 119 GemO und von den Prüfungsbehörden nach § 113 GemO, im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten, herangezogen. Der Leitfaden ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Innenministeriums unter „www.im.baden-wuerttemberg.de“ abrufbar.

Die im Kontenrahmen ausgewiesene Bereichsabgrenzung ist verbindlich. Den Anforderungen der Finanzstatistik ist stetig zu genügen.

## 4.2

### Nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen

**Nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen stehen auch zukünftig über das Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung.**

#### 4.2.1

### Übertragung von nicht ausgeschöpften Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Durch die Regelung in § 21 GemHVO ist die Grundlage geschaffen, nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze ohne nochmalige Veranschlagung auf das kommende Haushaltsjahr zu übertragen. Dabei können sowohl Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als auch Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets übertragen werden, wobei den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 2 GemHVO Budgetfunktion zukommt. Diese Regelungen ersetzen die früheren kameralen Vorschriften, nach denen nicht verbrauchte Ausgabeansätze mittels Haushaltsrest übertragen werden konnten. Die Vorschriften zur Übertragung von Einnahmeansätzen im Vermögenshaushalt sind dagegen entfallen.

Auch wenn in der Kameralistik und im NKHR jeweils von „Übertragungen“ gesprochen wird, wirken sich diese unterschiedlich aus. Die kameralen Haushaltsreste sind im Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres als sog. Soll-Einnahmen (HER) bzw. Soll-Ausgaben (HAR) berücksichtigt (gebucht) worden. Im NKHR ist dagegen, im Sinne der periodengerechten Zuordnung von Aufwand (Ressourcenverbrauch), eine solche Handhabung nicht möglich, weil nicht ausgeschöpfte Planansätze keinen Ressourcenverbrauch darstellen und demzufolge auch nicht ergebniswirksam gebucht werden können. Damit sind die Ermächtigungen lediglich die Grundlage dafür, dass im Folgejahr, gegebenenfalls in diesem Umfang, die im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt ausgewiesenen Ansätze überschritten werden können. Ermächtigungen belasten daher immer die Ergebnisrechnung bzw. die Liquidität im folgenden Haushaltsjahr. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass nicht getätigte Auszahlungen, die dann als Ermächtigungen übertragen werden, sich zunächst im laufenden Jahr positiv auf den Bestand an liquiden Mitteln auswirken. Bei der Ausschöpfung der Ermächtigungen im Folgejahr ist aber mit einem entsprechenden Mehrabfluss zu rechnen, der die Liquidität dann vermindert. Diese Entwicklung wird in Anlage 4.2 zum Haushaltsplan dargestellt (vgl. VwV Produkt- und Kontenrahmen v. 11. März 2011, GABl. 2011 S. 213). Somit ist die Auswirkung der übertragenen Ermächtigungen auf die Liquidität immer gesondert zu betrachten.

Nachdem es sich bei den unter kameralen Bedingungen gebildeten Haushaltsresten lediglich um nicht verbrauchte Ausgabeansätze handelt, ist in diesem Zusammenhang auch festzustellen, dass eine Fortführung dieser Haushaltsreste im NKHR, in der Form von freiwilligen Rückstellungen, nicht rechtmäßig ist. Rückstellungen können nur für Aufwendungen gebildet werden, deren wirtschaftliche Verursachung dem abgelaufenen Jahr zugerechnet werden kann, was bei nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln nicht der Fall ist.

#### 4.2.2

### Übertragung von nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen

Die Bestimmungen über nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen gelten unverändert auch im NKHR. Danach gilt die Kreditermächtigung weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87

Abs. 3 GemO). Die Weitergeltung von Kreditermächtigungen ist als Gegenstück zur Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu sehen. Soweit solche Ansätze im Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft werden, ergibt sich zunächst auch kein Kreditbedarf. Nachdem sich aus vielerlei Gründen eine Verzögerung bei Investitionen und damit auch beim Geldabfluss ergeben kann, muss haushaltswirtschaftlich darauf reagiert werden können, indem die Kreditaufnahme zunächst verschoben wird, um gegebenenfalls im Folgejahr, ohne erneute Veranschlagung, die Kreditaufnahme zu tätigen. Bei der Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität in Anlage 4.2 zum Haushaltsplan (vgl. VwV Produkt- und Kontenrahmen v. 11. März 2011, GABl. 2011 S. 213) sind die Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen gesondert zu berücksichtigen.

#### 4.3

### Die Liquidität

#### Die Liquidität ist sicherzustellen.

Im NKHR ist hinsichtlich des Haushaltsausgleichs in § 80 Abs. 2 GemO vorgegeben, dass der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen werden soll. Soweit ein solcher Ausgleich nicht gelingt, ist der Fehlbetrag nach bestimmten Regeln zu decken. Dazu sind im ersten Schritt vorhandene Ergebnisrücklagen des ordentlichen Ergebnisses zu verwenden. Im zweiten Schritt werden bei Bedarf ein Überschuss des Sonderergebnisses bzw. Rücklagen des Sonderergebnisses herangezogen. Ein danach verbleibender Fehlbetrag kann drei Jahre vorgetragen und gegebenenfalls danach mit dem Basiskapital verrechnet werden, soweit bis dahin keine Verrechnung mit Ergebnisüberschüssen möglich ist. Das mehrstufige Verrechnungssystem führt zwar zum rechnerischen Ausgleich etwaiger Verluste. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass durch solche Vorgänge die Liquidität nicht berührt wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Jahresverluste i.d.R. auch eine Verschlechterung der Liquidität und der Selbstfinanzierungskraft zur Folge haben. Zwar ist für den Finanzhaushalt, in dem alle zahlungswirksamen Vorgänge abgebildet werden, keine gesetzliche Ausgleichsbestimmung vorhanden. Dennoch ist grundsätzlich zu beachten, dass in § 77 Abs. 1 GemO verlangt wird, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert sein muss. Dazu gehört auch, dass die Kommune

die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen sicherstellen muss (§ 89 Abs. 1 GemO), wobei Kassenkredite lediglich kurzfristig zur Überbrückung, bis zum späteren Eingang von Deckungsmitteln, eingesetzt werden dürfen. Die stetige Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft schafft somit die indirekte Pflicht, Einzahlungen und Auszahlungen auf Dauer auszugleichen. Der jeweilige Stand wird in der Finanzrechnung abgebildet, die die Veränderungen und den Stand der liquiden Mittel ausweist.

#### 4.4

### Die mittelfristige Finanzplanung

**Der mittelfristigen Finanzplanung kommt eine stärkere finanzpolitische Bedeutung zu.**

Ausgangspunkt aller kommunalen Haushaltstätigkeiten ist die Finanzplanung, die den Gemeinden durch § 85 GemO und § 9 GemHVO grundlegend vorgeschrieben wird. Landkreise und Zweckverbände sind ebenfalls zur Aufstellung einer Finanzplanung verpflichtet, § 48 LKrO i. V. m. § 85 GemO, § 18 GKZ i. V. m. § 85 GemO. Sondervermögen und Treuhandvermögen sind nach § 60 Abs. 2 GemHVO von der Pflicht zur Finanzplanung freigestellt, mit Ausnahme der Eigenbetriebe, §12 Abs. 1 EigBG.

Im Gegensatz zur Haushaltsplanung ist die Finanzplanung für die Führung der Haushaltswirtschaft nicht verbindlich. Für den Gemeinderat, die Öffentlichkeit, die Rechtsaufsicht und die überörtliche Finanzprüfung ist sie eine wichtige Entscheidungs- und Orientierungshilfe.

Die von der Mehrheit des Gemeinderats gebilligten kommunalpolitischen Zielvorstellungen werden über den kurzfristigen Zeitraum eines Haushaltsjahres hinaus, übersichtlich und transparent in einer Gesamtschau dargestellt und Zielkonflikte zwischen an sich Wünschenswertem und finanz- und gesamtwirtschaftlich Erreichbarem werden zugunsten des Letzteren entschieden. Die Finanzplanung muss sich auf eine realistische Einschätzung der finanziellen Möglichkeiten beschränken. Sie trägt u.a. dazu bei, Doppelplanungen zu vermeiden, Folgekosten aufzudecken und die mit einzelnen finanzwirksamen Beschlüssen verbundenen Aufwendungen und Auszahlungen offen zu legen. Daneben besteht ihre Aufgabe darin, eine dauerhafte Ordnung der Gesamtfinanzen der Gemeinde zu sichern und den Haushaltsausgleich zu gewährleisten (nach § 9 Abs. 4 GemHVO soll der Finanz-

plan für die einzelnen Jahre bei Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, wobei die in § 80 Abs. 2 und Abs. 3 GemO genannten Ausgleichsregeln auch auf die Finanzplanung anzuwenden sind).

Dies sind die Grundprinzipien einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingungen für die nach § 77 Abs. 1 GemO bestehende Pflicht der Gemeinde, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Neben der Pflicht zum Haushaltsausgleich (Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs in voller Höhe) ergibt sich aus dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung ferner die Verpflichtung, die Zahlungsfähigkeit langfristig sicherzustellen. Für den gesamten öffentlichen Bereich ermöglicht die Finanzplanung außerdem eine koordinierende Planung und bildet durch die Zusammenfassung der Planungsergebnisse eine wichtige Grundlage für die Entscheidungen von Bund und Land, insbesondere über Inhalt und Umfang konjunktursteuernder Maßnahmen.

Die Finanzplanung ist kein statisch abgeschlossenes Normenwerk, sondern jährlich fortzuschreiben und der neueren finanzwirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde anzupassen. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplans sollen die vom Innenministerium auf der Grundlage der Empfehlungen des Finanzplanungsrats bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

Sie ist – mit dem Investitionsprogramm – dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat mit der Haushaltssatzung zu beschließen (die mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Kommunale Doppik, in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), sind gemäß Artikel 13 Abs. 2 spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden; bis zur Anwendung dieser Bestimmungen gelten die bisherigen – kamerale – Regelungen für die Haushaltswirtschaft weiter).

In der Vergangenheit musste die Finanzplanung dem Gemeinderat lediglich zur Kenntnis gebracht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Herabsetzung des Basiskapitals – bei unausgeglichenen Ergebnishaushalten – zum Ende des Finanzplanungszeitraums, kommt der mittelfristigen Finanzplanung eine stärkere finanzpolitische Bedeutung zu, als dies in der Vergan-

genheit der Fall war. Es ist daher folgerichtig, sie einer Planungsentscheidung des Gemeinderats zu unterwerfen, die über eine bloße Kenntnisnahme hinausgeht.

Die Finanzplanung kann in den Haushaltsplan der Gemeinde durch Anfügen von Spalten für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre integriert oder in einem eigenständigen Planwerk dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt werden, § 1 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO (vgl. VwV Produkt- und Kontenrahmen v. 11. März 2011, GABl. 2011 S. 213). Aus Gründen der Steuerung wird die Integration in die Planung für das laufende Haushaltsjahr empfohlen.

#### 4.5

### Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz

**Eine erfolgsneutrale Berichtigung der Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz wird in bestimmten Fällen auch nach Ablauf der Vier-Jahres-Frist akzeptiert.**

Nach § 63 GemHVO sind Ansatz- oder Bewertungsfehler im Rahmen der erstmaligen Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände oder Sonderposten in der Eröffnungsbilanz in einer späteren Bilanz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Der Gewinn und Verlust aus Berichtigungen ist mit dem Basiskapital zu verrechnen, die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Berichtigungen können letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Danach sollte die Vermögensrechnung ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermitteln. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist keine Ergebnisermittlung verbunden. Deshalb ist auch die Berichtigung nicht ergebniswirksam.

Nach Ablauf des Berichtigungszeitraums ist auch ohne gesonderte Berichtigungsvorschrift, zum Schluss eines jeden Jahres, ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen, aufzustellen, wobei der Jahresabschluss sämt-

liche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten hat. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen (§ 95 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GemO).

Sofern die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eine Korrektur eines aus der Eröffnungsbilanz stammenden Ansatz- oder Bewertungsfehlers erforderlich macht, weil der Korrekturbetrag nicht unwesentlich ist, steht einer Korrektur der Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zur Bewertungsstetigkeit nicht entgegen. Denn auch nach handelsrechtlicher Auffassung darf von diesem GoB „in begründeten Ausnahmefällen“ abgewichen werden (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. der Öffnungsklausel des § 252 Abs. 2 HGB). Handelsrechtlich gilt als begründeter Ausnahmefall, z. B. eine Anpassung an die Ergebnisse einer steuerlichen Außenprüfung (vgl. Beck BilKomm 2012, Rz. 61 zu § 252 HGB). Für die Anpassung an Ergebnisse kommunalrechtlicher örtlicher oder überörtlicher Prüfungen kann dasselbe gelten.

Mangels einer einschlägigen Sonderregelung ist eine solche Korrektur nach Ablauf der Übergangsfrist des § 63 Abs. 3 Satz 1 GemHVO ergebniswirksam. Sie führt zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen, da diese außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 GemHVO).

Die Pflicht zur Erläuterung dieser Korrektur im Anhang ergibt sich dann nicht mehr aus § 63 Abs. 2 Satz 2 GemHVO, sondern aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO. Danach sind Abweichungen von bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung im Anhang anzugeben; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen.

Es kann jedoch ausnahmsweise der Fall eintreten, dass eine Berichtigung innerhalb des Vier-Jahres-Zeitraums nicht möglich gewesen ist, weil die Fehlerhaftigkeit des Ansatzes oder der Bewertung in diesem Zeitraum noch nicht ersichtlich war. Berichtigungen von fehlerhaften Bewertungen oder fehlerhaften Ansätzen in der Eröffnungsbilanz sollen deshalb in der Regel ergebnisneutral erfolgen, weil diese fehlerhaften Bewertungen oder fehlerhaften Ansätze auch bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht mit einer Ergebnisermittlung verbunden waren. Sofern eine fristgerechte erfolgsneutrale Be-

richtung jedoch aus offensichtlichen, objektiven Gründen nicht möglich gewesen ist, würde die Zielsetzung der Vier-Jahres-Frist ins Leere laufen. Eine nur deshalb erfolgswirksame Korrektur würde das Jahresergebnis verfälschen und insoweit gegen Sinn und Zweck der Berichtungsvorschrift verstoßen. Deshalb wird in solchen Fällen eine erfolgsneutrale Berichtigung auch nach Ablauf der Vier-Jahres-Frist akzeptiert.

#### 4.6

### GPA-Kennzahlen/ Kriterien zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kernhaushalts

Zu den Aufgaben der überörtlichen Finanzprüfung durch die GPA gehört u. a. die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen und ihrer Sonder- und Treuhandvermögen. Mit umfasst von der Gesetzmäßigkeitskontrolle ist die Einhaltung des Grundsatzes der stetigen Aufgabenerfüllung. Zur Feststellung, ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung dem Haushaltsgrundsatz des § 77 Abs. 1 GemO entsprochen hat, werden die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kommune, sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen im Prüfungszeitraum bis zur Gegenwart und nach den Perspektiven der mittelfristigen Finanzplanung erfasst und analysiert. Eine stetige und damit nicht nur kurzfristige Aufgabenerfüllung ist nur dann gewährleistet, wenn die Kommune finanziell leistungsfähig ist. „Finanzielle Leistungsfähigkeit“ kann grundsätzlich attestiert werden, wenn im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- das ordentliche Ergebnis ist unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nach § 24 Abs. 1 und 2 GemHVO mindestens ausgeglichen;
- die Finanzierung der Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt;
- die Zahlungsmittelüberschüsse aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit reichen aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten zu finanzieren;
- die Kapitalposition ist positiv und bleibt dies auch voraussichtlich.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit gibt es nicht den „einen“, allgemein aussagefähigen Faktor oder „die“

Kennzahl bzw. „das“ Kriterium. Aus verschiedenen Faktoren und Kennzahlen muss man sich ein Gesamtbild über die Finanzlage der Kommune verschaffen. Für die Beurteilung der Qualität und der Leistungsfähigkeit kommunaler Haushalte werden in der Praxis eine Reihe von Kriterien und Kennzahlen diskutiert und den finanzwirtschaftlichen Analysen zugrunde gelegt (nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung: Kennzahlenset der KGSt, Kennzahlen der Bertelsmann-Stiftung, Finanzwirtschaftliche Kennzahlen des Verbands öffentlicher Banken, Kennzahlenset des Innenministeriums und der GPA NRW).

Die GPA beschränkt sich bei ihrer finanzwirtschaftlichen Analyse im Wesentlichen auf insgesamt acht Kriterien/ Kennzahlen zur Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Kapitallage der Kommune:

- Ordentliches Ergebnis
- Sonderergebnis
- Gesamtergebnis
- Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit für ordentliche Tilgung
- Nettoinvestitionsmittelanteil
- Sicherstellung Liquidität
- Basiskapital

Im Bedarfsfalle werden sie um weitere Kennzahlen ergänzt (Bedarfskennzahlen, z. B. Steuerquote, Netto-Steuerquote, FAG-Quote, Betriebsertragsquote, Personalaufwandsquote, Sachaufwandsquote, Betriebszuschuss, Transferaufwandsquote, Umlagequote, Zinsaufwandsquote, Reinvestitionsquote, Basiskapitalquote, Fremdkapitalquote).

Die zur Anwendung kommenden Kennzahlen wurden von den haushalts- und finanzpolitischen Zielen in § 77 Abs. 1 GemO abgeleitet. Sie stehen den Kommunen demnächst auf der Homepage der GPA auch als Excel-Tabelle zur Ermittlung der eigenen Werte der finanzwirtschaftlichen Kennzahlen zur Verfügung.